

2. Teilkonzept

Führen von Bewährungshilfen und ambulanten jugendstrafrechtlichen Massnahmen

Angebot B-SID führt die nachfolgend genannten Straf- und/oder Massnahmevollzugformen im Auftrag der Jugendstrafbehörde auftragsbezogen, zielorientiert und professionell aus.

Grundsätzliches Nach Art. 2 des JStG ist der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen wegleitend für die Anwendung des Jugendstrafgesetzes. Den Lebens- und Familienverhältnissen, der Entwicklung und Persönlichkeit des Jugendlichen ist besondere Beachtung zu schenken.

Bewährungshilfe Nach Art. 24 und 25 des JStG können Jugendliche, ab dem 15. Altersjahr, unter anderem mit einer Busse oder mit einem Freiheitsentzug bestraft werden. Werden diese Strafen bedingt ausgefällt, hat der/die Jugendliche die Möglichkeit, sich während einer Probezeit zu bewähren.

Im Rahmen dieser Probezeit führt B-SID, im Auftrag von Jugendstrafrechtsbehörden, Bewährungshilfen durch. In der Bewährungshilfe bearbeitet der/die Jugendliche sein/ihr deliktisches Verhalten. Er/sie setzt sich mit seinen/ihren Risiko- und Schutzfaktoren auseinander und lernt, sein/ihr Leben deliktfrei zu gestalten. Wie oft die Gesprächstermine stattfinden, wird mit der urteilenden Behörde individuell geklärt.

Aufsicht Nach Art 12. JStG kann eine Aufsicht von der Jugendstrafrechtsbehörde angeordnet werden, wenn Aussicht darauf besteht, dass die Inhaber der elterlichen Sorge Vorkehrungen treffen, um eine geeignete erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung des/der Jugendlichen sicherzustellen. Zur Unterstützung kann die urteilende Behörde eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, welcher die gesetzlichen Vertreter Einblick und Auskunft geben müssen. Eine Überprüfung dieser Schutzmassnahme durch die urteilende Behörde findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Massnahme wird von der Jugendstrafrechtsbehörde aufgehoben, wenn der Zweck der Massnahme erreicht ist oder die Intervention keine Wirkung entfaltet.

Persönliche Betreuung Genügt eine Aufsicht nicht, um eine positive Entwicklung der/des Jugendlichen sicherzustellen, beauftragt die urteilende Behörde nach Art 13. JStG eine geeignete Person, welche die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und den Jugendlichen/die Jugendliche persönliche betreut.

Arbeitsmethodik Im Rahmen der ausgefallenen Strafe/Schutzmassnahme bietet B-SID für die Jugendstrafrechtsbehörden den Zielsetzungen entsprechend massgeschneiderte Angebote an. B-SID klärt mit der urteilenden Behörde den genauen Auftrag. Dieser wird anschliessend auftragsbezogen und zielorientiert ausgeführt. Bei den Gesprächsterminen wird nach lösungsorientierten, systemischen und konfrontativen Methoden gearbeitet. Eine Überprüfung dieser Schutzmassnahme durch die urteilende Behörde findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Nutzen für die Jugendstrafrechtsbehörde

- Externe, professionelle Ausführung des angeordneten Straf- oder Massnahmevollzuges
- Entlastung bei hohen Fallzahlen
- Keine zusätzliche Infrastruktur (Arbeitsplatz, EDV...) notwendig
- Aufwandbezogene Kosten

- Berichterstattung** B-SID informiert die urteilende Behörde fortlaufend, wie sich der Jugendliche/die Jugendliche in der Probezeit oder der Schutzmassnahme entwickelt. In jedem Fall wird ein ausführlicher Abschlussbericht erstellt.
- Kosten** B-SID verrechnet ihre Aufwendungen beim Führen von Bewährungshilfe und ambulanten Schutzmassnahmen im Stundenansatz. Dieser wird mit der einweisenden Behörde beim Auftragsklärungsgespräch vereinbart.